

VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Erlassen am 29. November 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Oktober 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»³ wird wie folgt geändert:

b) Ausstand

Art. 7. ¹ Behördemitglieder sowie öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige, **die Anordnungen treffen, solche vorbereiten oder daran mitwirken**, haben von sich aus in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- b^{bis}) wenn sie bei einer Anordnung einer Vorinstanz mitgewirkt haben;**
- c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

~~² Behördemitglieder, die in einer Streitsache bereits bei einer Vorinstanz mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.~~

c) Entscheid über Ausstand

Art. 7^{bis}. ¹ Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:

- a) von Mitgliedern einer Kollegialbehörde die Gesamtheit in Abwesenheit des Betroffenen;
- b) ~~von des~~ Präsidenten der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes~~ der Verwaltungsgerichtspräsident;
- c) von Richtern und Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident;
- d) von Sachverständigen die auftraggebende Stelle;
- e) in den übrigen Fällen die Aufsichtsinstanz.

¹ ABI 2015, 3415 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am ●●; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am ●●; in Vollzug ab ●●.

³ sGS 951.1.

² Über den Ausstand des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet dessen Stellvertreter.

³ **Ein Zwischenentscheid über den Ausstand kann mit dem in der Hauptsache gegebenen Rechtsmittel angefochten werden.**

Wiedererwägungsgesuche

Art. 27. ¹ Wiedererwägungsgesuche sind zulässig, begründen aber keinen Anspruch auf eine Stellungnahme der Behörde in der Sache und hemmen den Fristenlauf nicht.

² Das Wiedererwägungsgesuch wird bei der Behörde eingereicht, die in der Sache erstinstanzlich zuständig ist.

Zeitbestimmungen

Art. 30. ¹ Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die gerichtliche Vorladung, die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung sachgemässe Anwendung.⁴

² Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden;
- b) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012⁵;
- c) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen;
- d) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt;
- e) im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach dem Steuergesetz vom 9. April 1998⁶;
- f) **in Verfahren nach Art. 60 dieses Gesetzes.**

³ Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs. 2 Bst. b bis e-f dieser Bestimmung hingewiesen.

c) Zirkulationsbeschlüsse

Art. 39. ¹ Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden;

- a) ~~über Eingaben, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind;~~
- b) ~~wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Geschäftsordnung es vorsieht.~~

² Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen.

~~Präsidialverfügung~~ **Vereinfachtes Verfahren**

Art. 39^{bis}. ¹ Der Präsident kann verfügen über:

- a) Nichteintreten:
 - 1. auf offensichtlich verspätete oder aus andern Gründen offensichtlich unzulässige Eingaben;

⁴ SR 272.

⁵ sGS 912.5.

⁶ sGS 811.1.

- 2. auf Eingaben, die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthalten;
 - 3. auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Eingaben;
- b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind.

² Er begründet die Verfügung kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von vierzehn Tagen, innert der durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann. **Die Begründung der Verfügung beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Grundes für das Nichteintreten oder die Abschreibung des Verfahrens.**

b) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Verwaltungsgerichtes

1. als ordentliches Rekursgericht

Art. 41. ¹ Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) Sozialhilfe: Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;
- b) Arbeitnehmerschutz:
 - 1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonder-schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
 - 2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;
- c) Berufsbildung: Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;
- d) Landwirtschaft:
 - 1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
 - 2. Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Boden-recht;
 - 3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturver-besserungsbeiträge und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
 - 4. Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 des Meliorationsgeset-zes;
- e) Schätzungen:
 - 1. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
 - 2. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinde oder des Kantons oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Wasserbaugesetz;
 - 3. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
 - 4. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenz-berreinigung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;
- f) ...
- g) öffentliche Dienstpflichten:
 - 1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
 - 2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachtpflicht;
 - 3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehripflicht zuständigen Behörde;
- g^{bis}) Strassenverkehr: Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsge-setzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden;

- h) Abgaben:
1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheentscheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Einspracheentscheide über Steuerauscheidungen;
 2. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Verzugszinsen;
 3. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienstersatz;
 4. Einspracheentscheide der Militärpflichtersatzverwaltung;
 5. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
 6. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;
 7. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;
- i) ~~Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.~~

~~bbis) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Kantonsgerichtes~~

2. als Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Art. 41^{ter}.¹ Gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Verfügungen nach Art. 439 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907⁷ kann bei der Verwaltungsrekurskommission Beschwerde erhoben werden.

3. als Rekursgericht in besonderen Fällen

Art. 41^{quater} (neu).¹ Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) erstinstanzliche Verfügungen der Departemente in folgenden Angelegenheiten:
 1. Erteilung und Verweigerung von Bewilligungen zur Berufsausübung;
 2. Disziplinar massnahmen gegen Medizinalpersonen;
 3. Auskunftserteilung sowie Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014⁸;
- b) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

⁷ SR 210.

⁸ sGS 140.2.

e) *Departement*

Art. 43^{bis}.¹ Sofern nicht der Weiterzug an die Verwaltungsrekurskommission, an das Versicherungsgericht oder an die Regierung offensteht, können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden:

- a) Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, ausgenommen des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung;
- b) Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden des Staates, ausgenommen des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen und des Gesundheitsrates.

² Der Vorsteher des zuständigen Departementes:

- a) kann für die Bearbeitung von Rekursverfahren allgemeine oder einzelfallbezogene Weisungen erteilen;
- b) beurteilt die Rekursgründe nach Art. 46 dieses Gesetzes;
- c) kann an Verhandlungen oder Beweiserhebungen teilnehmen, wenn:
 - 1. eine Praxisänderung in Betracht gezogen wird;
 - 2. sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt;
 - 3. Fälle von grosser Tragweite zu entscheiden sind, welche erhebliche Auswirkungen auf öffentliche oder private Interessen haben;
- d) nimmt im Beschwerdeverfahren Stellung.

³ Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften für die einheitliche Bearbeitung von Rekursverfahren, namentlich zur Einforderung und Höhe von Kostenvorschüssen, zur Höhe von Entscheidgebühren, zur Zuspache und Höhe von ausseramtlichen Entschädigungen, zu Fristen, verfahrensleitenden Anordnungen, Führung von Fallstatistiken sowie zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über den Ausstand nach Art. 7 dieses Gesetzes.

f) *Sprungbeschwerde*

~~Art. 43^{ter}.¹ Wenn gegen den Rekursentscheid die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offensteht, können Regierung und zuständiges Departement mit Zustimmung des Rekurrenten auf den Entscheid verzichten und die Streitsache als Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Erledigung überweisen. Der Rekurrent kann, sofern die weiteren Beteiligten zustimmen, auf den Rekursentscheid des zuständigen Departementes verzichten und verlangen, dass die Streitsache als Beschwerde dem Verwaltungsgericht überwiesen wird.~~

Beschwerden a) gegen Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht

Art. 59.¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes. Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
- b) wenn das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.

~~² Der Präsident~~ **Ein hauptamtliches oder ein teilamtliches Mitglied** des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission und, **so weit dieses nicht als oberes Gericht zuständig ist**, des Versicherungsgerichtes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung sowie die amtliche Verteidigung. Die Beschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

b) gegen Verwaltungsbehörden

Art. 59^{bis}.¹ Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung und des Gesundheitsrates.

² Die Beschwerde ist unzulässig:

a) in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;
2. ...;
3. ...;
- 3^{bis}. ...;
4. Wahlen und Ernennungen mit vorwiegend politischem Charakter;
5. ...;
6. ...;
7. ...;

b) gegen Entscheide über:

1. Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden in rein kirchlichen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung;
2. ...;
3. ...;
4.

³ ~~Der Präsident~~ **Ein hauptamtliches oder ein teileamtliches Mitglied** des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung ~~sowie die notwendige und die amtliche Verteidigung.~~

c) vorsorgliche und Vollstreckungsmassnahmen **sowie Anordnungen betreffend aufschiebende Wirkung**

Art. 60.¹ ~~Der Präsident~~ **Ein hauptamtliches oder ein teileamtliches Mitglied** des Verwaltungsgerichtes beurteilt:

- a) Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen, **gegen Anordnungen betreffend aufschiebende Wirkung** und gegen Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs des Versicherungsgerichtes, der Verwaltungsrekurskommission sowie der Regierung und der Departemente, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist;
- b) **Anträge über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung.**

Klagefälle

Art. 71e (neu).¹ Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt:

- a) Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie personalrechtliche Klagen nach Art. 79 und 80 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011⁹;
- b) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in anderen Angelegenheiten, in denen weder eine Verfügung ergehen noch Klage vor einer anderen Instanz erhoben werden kann.

⁹ sGS 143.1.

Massgebliche Vorschriften

Art. 71f (neu). ¹ Die Klage vor der Verwaltungsrekurskommission richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs, soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.

² Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens den Anspruch abgelehnt hat.

³ Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern.

Rechtsmittel

Art. 71g (neu). ¹ Entscheide der Verwaltungsrekurskommission in Klagefällen können innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 76 bis 78 werden aufgehoben.

Klagefälle a) im allgemeinen

Art. 79. ¹ ~~Das Verwaltungsgericht beurteilt:~~

- ~~a) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne von Art. 76 dieses Gesetzes, wenn der Staat Partei ist;~~
- ~~b) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne von Art. 76 dieses Gesetzes, die von der Regierung mit Zustimmung der Parteien dem Verwaltungsgericht zur Erledigung überwiesen werden.~~

² Das Verwaltungsgericht beurteilt ~~ferner~~ öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, für deren Beurteilung das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsbehörde vorschreibt. Die Zuweisung an das Versicherungsgericht nach Art. 65 Bst. f dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Instanzen

Art. 89. ¹ Über Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen:

- a) untere Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde der Körperschaft oder Anstalt;
- b) untere Verwaltungsbehörden des Staates oder oberste Verwaltungsbehörden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet das zuständige Departement;
- c) ~~Departemente entscheidet die Regierung,~~ **Verwaltungsrekurskommission oder Versicherungsgericht, soweit dieses nicht als oberes Gericht zuständig ist, entscheidet das Verwaltungsgericht.**
- d) ~~Verwaltungsrekurskommission oder Versicherungsgericht entscheidet das Verwaltungsgericht.~~

² ~~Der Entscheid nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann mit Rekurs an das zuständige Departement, der Entscheid nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung mit Rekurs an die Regierung weitergezogen werden. Der Rekursentscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.~~ **Weitergezogen werden können:**

- a) **der Entscheid nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung mit Rekurs an das zuständige Departement;**
- b) **der Entscheid nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht.**

b) Sonderfälle

Art. 95. ¹ In Streitigkeiten hat jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden.

² Kosten, die ein Beteiligter, **sein Rechtsbeistand oder sein Vertreter** durch Trölerei oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten. Ferner hat jeder Beteiligte, **sein Rechtsbeistand oder sein Vertreter** die Kosten zu übernehmen, die durch nachträgliches Vorbringen von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln entstehen, deren rechtzeitige Geltendmachung ihm möglich und zumutbar gewesen wäre.

³ Vom Gemeinwesen werden, wenn es nicht überwiegend finanzielle Interessen verfolgt, in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben.

e) Ausnahmen

Art. 97^{bis}. ¹ Keine amtlichen Kosten werden erhoben:

- a) im Beschwerdeverfahren betreffend fürsorgliche Unterbringung, wenn sich der Betroffene in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;
- b) ~~im Beschwerdeverfahren betreffend das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. Art. 343 Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁰ wird sachgemäss angewendet.~~ **bei personalrechtlichen Klagen und Beschwerden bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-;**
- c) **im Bewilligungsverfahren betreffend die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energie.**

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 95 Abs. 2 dieses Gesetzes.

II.

1. Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»¹¹ wird wie folgt geändert:

Stellvertretendes Departement

Art. 25. ¹ Die Regierung bezeichnet für jedes Departement ein stellvertretendes Departement. ~~Dieses handelt, wenn das zuständige Departement oder sein Vorsteher befangen erscheint.~~

2. Der Erlass «Personalgesetz vom 25. Januar 2011»¹² wird wie folgt geändert:

¹⁰ SR 220

¹¹ sGS 140.1.

¹² sGS 143.1.

b) Zuständigkeit

Art. 74. ¹ Für die Einleitung einer Administrativuntersuchung sind zuständig:

- a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern der Regierung und gegenüber der Staatsekretärin oder dem Staatssekretär sowie gegenüber Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichtes, ~~und des Verwaltungsgerichtes~~ **und des Versicherungsgerichtes**;
- b) das Verwaltungsgericht gegenüber Richterinnen und Richtern der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes~~;
- c) das Kantonsgericht gegenüber Richterinnen und Richtern der Kreisgerichte sowie gegenüber Mitgliedern von Schlichtungsbehörden, soweit diese in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen;
- d) die Anklagekammer gegenüber Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Jugendanwältinnen und Jugendanwälten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern mit staatsanwaltlichen oder jugendanwaltlichen Befugnissen;
- e) die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nach Art. 9 dieses Erlasses gegenüber den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Rechtsmittel

Art. 78. ¹ ~~Das Verwaltungsgericht~~ **Die Verwaltungsrekurskommission** beurteilt personalrechtliche Klagen **in erster, das Verwaltungsgericht in zweiter Instanz.**

² Das Anhängigmachen der personalrechtlichen Klage setzt das Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle für Personalsachen voraus.

³ Schlichtungsverfahren und Anhängigmachen der personalrechtlichen Klage:

- a) hemmen bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses den Fristenlauf nicht;
- b) haben bei personalrechtlichen Massnahmen keine aufschiebende Wirkung.

c) Frist

Art. 81. Die personalrechtliche Klage **vor der Verwaltungsrekurskommission** ist innert ~~sechs~~ **drei** Monaten seit Abschluss des Schlichtungsverfahrens zu erheben.

c^{bis}) Rechtsmittel

Art. 81^{bis} (neu). Der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission kann innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

d) Verfahren und Kosten

Art. 82. ¹ Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹³ über die öffentlich-rechtliche Klage vor ~~Verwaltungsgericht~~ **der Verwaltungsrekurskommission.**

² Es werden keine amtlichen Kosten erhoben. Art. 114 Bst. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁴ wird sachgemäss angewendet.

¹³ sGS 951.1.

¹⁴ SR 272.

c) *Verständigungsverhandlung 1. Durchführung*

Art. 85. ¹ Die Schlichtungsstelle in Personalsachen führt **in der Regel** ~~innert vierzehn Tagen~~ **in einem Monat** seit Einreichung des Schlichtungsbegehrens die Verständigungsverhandlung durch.

² Sie kann mit Zustimmung der Vertragsparteien ~~innert vierzehn Tagen seit der Verständigungsverhandlung~~ eine zweite Verständigungsverhandlung durchführen.

³ Die Vertragsparteien erscheinen persönlich. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Bezeichnung

Art. 89. ¹ Magistratspersonen sind:

- a) Regierungsrätinnen und Regierungsräte;
- b) Staatssekretärin oder Staatssekretär;
- c) Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter;
- d) ~~Präsidentin oder Präsident~~ **hauptamtliche Mitglieder** des Verwaltungsgerichtes.

3. Der Erlass «Gesetz über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Behördemitglieder, Beamten und öffentlichen Angestellten vom 28. März 1974»¹⁵ wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit zum Erlass von Disziplinar massnahmen

Art. 12. ¹ Zum Erlass von Disziplinar massnahmen ist die Disziplinarbehörde zuständig.

² Disziplinarbehörde ist:

- a) der Kantonsrat für die Mitglieder der Regierung, des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, **des Versicherungsgerichtes**, der Anklagekammer und den Staatssekretär;
- b) die Regierung:
 - 1. für die vom Volk oder Kantonsrat gewählten Behördemitglieder des Kantons und der Gemeinden;
 - 2. für die Mitglieder der obersten Leitungsorgane von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen;
- c) das Kantonsgericht für die vom Volk, Kantonsrat, Kantonsgericht oder von einem Kreisgericht gewählten Mitglieder der Gerichte und anderer Justizbehörden. Es entscheidet eine Disziplinarkammer von fünf Mitgliedern;
- d) das Verwaltungsgericht für die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes~~;
- e) die Anklagekammer für die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte sowie die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt;
- f) die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nach Art. 9 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011¹⁶ in den übrigen Fällen.

¹⁵ sGS 161.3.

¹⁶ sGS 143.1.

4. Der Erlass «Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923»¹⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 7. ¹ Zur Erledigung von Beschwerden gegen die Amtsführung und Beschlüsse der Behörden der Kirchgemeinden sowie gegen Beschlüsse der letzteren sind die konfessionellen Oberbehörden zuständig.¹⁸

² Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden wegen stiftungs- und zweckwidriger Verwendung oder gesetzwidriger Verwaltung der den Konfessionsteilen zugehörigen Fonde oder der Kirchen-, Pfrund- und Stiftungsgüter überhaupt, wie auch wegen Missbrauches oder Überschreitung der Amtsgewalt sind beim Regierungsrat anzubringen, der den erforderlichen Untersuchungen pflegen und nach Vorschrift der Gesetze verfügen oder aber, nach der Beschaffenheit der Sache, dem Grossen Rat darüber zum Entscheide Bericht erstatten soll.

³ ...

⁴ **Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt personalrechtliche Klagen aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen von Kirchgemeinden und Konfessionsteilen in erster, das Verwaltungsgericht in zweiter Instanz. Voraussetzungen und Verfahren richten sich sachgemäss nach Art. 78 bis 88 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011¹⁹. Für das Schlichtungsverfahren setzen die Konfessionsteile eigene Schlichtungsstellen ein.**

5. Der Erlass «Strassengesetz vom 12. Juni 1988»²⁰ wird wie folgt geändert:

Rechtsschutz a) Einsprache

Art. 45. ¹ Einsprache kann erhoben werden gegen:

- a) Projekt;
- b) Zulässigkeit der Enteignung;
- c) Einteilung oder Umteilung von Gemeindestrassen.

² Einsprache gegen den Beitragsplan ist gesondert zu erheben. Sie richtet sich nach den Vorschriften über das Kostenverlegungsverfahren.

³ Über Einsprachen bei Kantonsstrassen entscheidet ~~die Regierung~~ **das zuständige Departement**, bei Gemeindestrassen die zuständige Gemeindebehörde.

¹⁷ sGS 171.1.

¹⁸ Art. 41 VKK, sGS 173.5; Art. 19 und Art. 57 Abs. 2 Bst. g der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche, sGS 175.1; Art. 164 und 166 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche, sGS 175.11.

¹⁹ sGS 143.1.

²⁰ sGS 732.1.

6. Der Erlass «Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960»²¹ wird wie folgt geändert:

Rekurs ~~bei der Verwaltungskommission~~ beim Verwaltungsrat

Art. 55. ¹ Einspracheentscheide der Verwaltung über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen können innert vierzehn Tagen mit Rekurs ~~bei der Verwaltungskommission~~ **beim Verwaltungsrat** angefochten werden.

Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Art. 56. ¹ Gegen Entscheide ~~der Verwaltungskommission~~ **des Verwaltungsrates** über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

7. Der Erlass «Gerichtsgesetz vom 2. April 1987»²² wird wie folgt geändert:

Anklagekammer

Art. 15. ¹ Der Anklagekammer gehören als Mitglieder eine Kantonsrichterin oder ein Kantonsrichter als Präsidentin bzw. Präsident sowie ~~zwei weitere~~ vier nebenamtliche Richterinnen oder Richter ~~und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter~~ an.

² Die Mitglieder des Kantonsgerichtes sind ~~ausserordentliche~~ Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Verwaltungsgericht

Art. 18. ¹ Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder ~~eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident sowie teilamtliche Richterinnen oder Richter~~ **hauptamtliche, teilamtliche und** nebenamtliche Richterinnen oder Richter ~~und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter~~ in der erforderlichen Zahl an. ~~Es spricht Recht in Fünferbesetzung.~~

² Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes~~ sind ~~ausserordentliche~~ Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

³ **Das Verwaltungsgericht spricht Recht in Dreierbesetzung. Vorbehalten bleiben:**

- a) **die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der hauptamtlichen und teilamtlichen Mitglieder nach Art. 39^{bis}, Art. 59 Abs. 2, Art. 59^{bis} Abs. 3 und Art. 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965²³;**
- b) **die Rechtsprechung in Fünferbesetzung, wenn:**
 1. **eine Rechtsfrage erstmals zu beurteilen ist;**
 2. **die Regierung als Vorinstanz entschieden hat;**
 3. **von ständiger Rechtsprechung des Verwaltungs- oder des Bundesgerichtes abgewichen werden soll;**
 4. **es die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes zur Beurteilung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung anordnet.**

²¹ sGS 873.1.

²² sGS 941.1.

²³ sGS 951.1.

4. Kantonsrat

Art. 24. ¹ Der Kantonsrat wählt:

- a) die Mitglieder, die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter und aus den Mitgliedern Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichtes;
- b) die Handelsrichterinnen oder Handelsrichter;
- c) ...
- d) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Anklagekammer;
- e) die hauptamtlichen, teilamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen oder Richter sowie die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes~~;
- e^{bis}) **die Mitglieder des Versicherungsgerichtes**;
- f) ~~die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsgerichtes~~ **und aus deren hauptamtlichen Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten.**

5. Versicherungsgericht

Art. 24^{bis} (neu). ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Versicherungsgerichtes wählt die Fachrichterinnen oder Fachrichter nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 dieses Erlasses auf Vorschlag der am Verfahren beteiligten Parteien.

Amtsdauer

Art. 28. ¹ Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichtes **und des Verwaltungsgerichtes** zwei Jahre.

² Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni.

a^{bis}) Herabsetzung des Beschäftigungsgrades

Art. 31^{bis}. ¹ Das Kantonsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 20 Prozent und denjenigen der Präsidentin oder des Präsidenten des Kreisgerichtes um höchstens 25 Prozent herabsetzen.

² Das Verwaltungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen ~~Präsidentin oder seines hauptamtlichen Präsidenten~~ **Mitglieder** um höchstens 20 Prozent und denjenigen der hauptamtlichen Richterinnen oder Richter der Verwaltungsrekurskommission ~~sowie des Versicherungsgerichtes~~ um höchstens 25 Prozent herabsetzen.

^{2bis} **Das Versicherungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 25 Prozent herabsetzen.**

³ Kantonsgericht, ~~und~~ Verwaltungsgericht **und** Versicherungsgericht können den herabgesetzten Beschäftigungsgrad im Rahmen des ~~Stellenplans~~ **Budgets** erhöhen.

b) Ausnahmen

Art. 38. ¹ Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantonsgerichtes, ~~und~~ des Verwaltungsgerichtes **und des Versicherungsgerichtes** entscheiden in deren Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

² Für die Anklagekammer ist die Präsidentin oder der Präsident zuständig.

³ Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis durch Reglement oder Weisung.

Feste Anstellung von Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern sowie von Fachrichterinnen oder Fachrichtern

Art. 41^{bis}. ¹ Nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal können fest angestellt werden:

- a) Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Kantonsgerichtes, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht;
- b) ~~Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sowie Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes~~, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.

Aufsicht a) Zuständigkeit

Art. 43. ¹ Die Aufsicht obliegt:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kreisgerichtes über die Vermittlerinnen oder Vermittler und die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse;
- b) dem Kantonsgericht über die Präsidentin oder den Präsidenten des Kreisgerichtes, die Kreisgerichte und die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz²⁴;
- c) dem Verwaltungsgericht über die Verwaltungsrekurskommission ~~und das Versicherungsgericht~~.

b) Weisungen

Art. 44. ¹ Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

² Das Kantonsgericht, ~~und~~ das Verwaltungsgericht **und das Versicherungsgericht**:

- a) erlassen und veröffentlichen Richtlinien über die Ansetzung richterlicher Fristen und Vorladungstermine sowie über die Zustellungsfristen richterlicher Entscheide;
- b) legen in ihrem Aufsichtsbereich Wirkungs- und Leistungsvorgaben fest.

Oberaufsicht des Kantonsrates

Art. 45. ¹ Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Kantonsrates.

² Kantonsgericht, Anklagekammer, ~~und~~ Verwaltungsgericht **und Versicherungsgericht** erstatten dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.

Befugnisse der Regierung a) Bestand der Gerichte

Art. 46. ¹ Die Regierung wacht über den gesetzmässigen Bestand der richterlichen Behörden.

²⁴ SR 151.1.

² Sie kann ausnahmsweise auf Vorschlag des Kantonsgerichtes, der Anklagekammer, ~~oder~~ des Verwaltungsgerichtes **oder des Versicherungsgerichtes** ausserordentliche Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter eines Gerichtes und die Stellvertretung einer hauptamtlichen Gerichtspräsidentin oder eines hauptamtlichen Gerichtspräsidenten ernennen, wenn es die gesetzmässige Besetzung des Gerichtes oder der ordnungsgemässe Geschäftsgang erfordert.

b) ~~Voranschlag~~ **Budget**

Art. 47. ¹ Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat im Rahmen des ~~Staatsvoranschlags~~ **Budgets** den Stellenplan und die erforderlichen Kredite für die Gerichte.

² Sie nimmt die Anträge des Kantonsgerichtes, ~~und~~ des Verwaltungsgerichtes **und des Versicherungsgerichtes** entgegen.

³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantonsgerichtes, ~~und~~ des Verwaltungsgerichtes **und des Versicherungsgerichtes** haben das Recht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommission und des Kantonsrates zum ~~Voranschlag~~ **Budget** der Gerichte teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Ergänzendes Recht a) Kantonsratsbeschluss

Art. 97. ¹ Der Kantonsrat bestimmt durch Kantonsratsbeschluss die Zahl:

- a) ...
- b) ...
- c) der Mitglieder und der von ihm zu wählenden Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Kantonsgerichtes;
- d) der Handelsrichterinnen oder Handelsrichter;
- e) der Richterinnen oder Richter ~~und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter~~ des Verwaltungsgerichtes.

² Er legt für jedes Kreisgericht eine Mindestzahl und eine Höchstzahl der Richterinnen oder Richter fest.

³ Das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden:

- a) hauptamtlichen und teilamtlichen Richterinnen oder Richter;
- b) nebenamtlichen Richterinnen oder Richter.

b) *Verordnung*

Art. 98. ¹ Das Kantonsgericht, ~~und~~ das Verwaltungsgericht **und das Versicherungsgericht** erlassen gemeinsam durch Verordnung Vorschriften über:

- a) ...
- b) Gebühren und andere Gerichtskosten;
- c) Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen oder Richter;
- d) Entschädigungsansätze für Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und andere am Prozess mitwirkende Dritte.

² Es regeln durch Verordnung:

1. das Kantonsgericht die Organisation der Vermittlerämter und der Schlichtungsstellen;
2. das Verwaltungsgericht die Organisation der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes~~.

³ Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Kantonsrates zur Festsetzung von ~~Stellenplan und Voranschlag~~ **des Budgets**.

c) *Reglement*

Art. 99. ¹ Das Kantonsgericht erlässt durch Reglement nähere Vorschriften über Organisation und Geschäftsgang der Gerichte²⁵. Es kann durch Reglement oder durch Weisung Ausnahmen vom Amtsgeheimnis²⁶, die Zulassung von Gerichtsberichterstatterinnen oder Gerichtsberichterstatter²⁷ sowie die Bekanntgabe von Entscheiden regeln.

² Es regelt im Rahmen von ~~Stellenplan und Voranschlag~~ **des Budgets** die Anstellung von Auditorinnen oder Auditoren zur beruflichen Ausbildung.

³ Dem Verwaltungsgericht stehen diese Befugnisse für seinen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, **dem Versicherungsgericht für seinen Zuständigkeitsbereich** zu.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2017 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Peter Göldi

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

²⁵ Vgl. GO, sGS 941.21.

²⁶ Vgl. Art. 37 f. dieses Erlasses.

²⁷ Vgl. Art. 62 Abs. 2 und 3 dieses Erlasses; GO, sGS 941.21.